

# Prospekt Nordea 1, SICAV

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

September 2002



# Prospekt

## Nordea 1, SICAV

(Société d'Investissement à Capital Variable à Compartiments Multiples)

R.C. Luxembourg B. 31442

Nordea 1 umfasst folgende Teilfonds:

### **Aktien-Teilfonds**

Nordea 1 - Japanese Value Fund  
Nordea 1 - European Value Fund  
Nordea 1 - Far Eastern Value Fund  
Nordea 1 - North American Value Fund  
Nordea 1 - Global Value Fund  
Nordea 1 - Danish Equity Fund  
Nordea 1 - Swedish Equity Fund  
Nordea 1 - Norwegian Equity Fund  
Nordea 1 - Finnish Equity Fund  
Nordea 1 - Nordic Equity Fund  
Nordea 1 - European Equity Fund  
Nordea 1 - Japanese Equity Fund  
Nordea 1 - North American Equity Fund  
Nordea 1 - Global Equity Fund  
Nordea 1 - IT Fund  
Nordea 1 - Biotech Fund  
Nordea 1 - E-Business Fund

### **Renten-Teilfonds**

Nordea 1 - Danish Bond Fund  
Nordea 1 - Danish Mortgage Bond Fund  
Nordea 1 - Danish Long Bond Fund  
Nordea 1 - Swedish Bond Fund  
Nordea 1 - Norwegian Bond Fund  
Nordea 1 - Sterling Bond Fund  
Nordea 1 - Euro Bond Fund  
Nordea 1 - Dollar Bond Fund  
Nordea 1 - Global Bond Fund (DKK)  
Nordea 1 - Global Bond Fund (EUR)

### **Geldmarktnahe Teilfonds**

Nordea 1 - Danish Kroner Reserve  
Nordea 1 - Swedish Kroner Reserve  
Nordea 1 - Norwegian Kroner Reserve  
Nordea 1 - Euro Reserve  
Nordea 1 - US-Dollar Reserve

Anträge auf Zeichnung von Anteilen können nur entgegengenommen werden auf der Grundlage dieses Prospekts zusammen mit dem jüngsten Jahresbericht sowie dem jüngsten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem jüngsten Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Diese Berichte sind Bestandteil des vorliegenden Prospekts. Im Zusammenhang mit der Zeichnung dürfen keine anderen Angaben gemacht werden als die Angaben in diesem Prospekt, in den Finanzberichten oder anderen im Prospekt erwähnten Dokumenten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Der Prospekt ersetzt den Prospekt, veröffentlicht im Juni 2002 und enthält alle Änderungen in Bezug auf diesen Prospekt.

**Die Gesellschaft ist ein Anlagfonds (OGAW-Fond) luxemburgischen Rechts.**

Luxemburg, September 2002

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
- Die Gesellschaft .....	5
- Kapital, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, Ausschüttungspolitik, Anlageplan sowie Zahlungen an Anteilinhaber .....	6
- Anlageziel und Anlagepolitik .....	9
- Die Nordea Teilfonds .....	12
- Nettoinventarwert .....	14
- Investment Manager, Anlageberater, Depotbank und Zahlstelle, Verwaltungsstelle .....	15
- Kosten und Besteuerung .....	16
- Mitteilungen und Dokumente .....	17
 <b>Anhang</b>	
- Organisation .....	19
- Adressen .....	20
- Länder, für die die Gesellschaft die Genehmigung für den öffentlichen Vertrieb hat .....	20
- Ergänzende Informationen für österreichische Anleger .....	21
- Ergänzende Informationen für Schweizer Anleger .....	22
- Ergänzende Informationen für Anleger in dem Vereinigten Königreich .....	23

# Die Gesellschaft

Die Hauptziele der Nordea 1, SICAV (der „Gesellschaft“) besteht darin, eine Reihe von Teilfonds mit einem aktiven und professionellen Management anzubieten, eine Streuung der Anlagerisiken zu erzielen und Anleger anzusprechen, die Erträge erzielen, ihr Kapital intakt halten und einen langfristigen Kapitalzuwachs erreichen möchten.

Die Gesellschaft wurde ursprünglich am 31. August 1989 im Großherzogtum Luxemburg unter dem Namen Fronrunner I, SICAV gegründet. Die Gesellschaft hat ihren Namen zum 1. Februar 2001 in Nordea 1, SICAV geändert. Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) à compartiments multiples, gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften, sowie Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesellschaft ist mit Wirkung vom Gründungsdatum auf unbeschränkte Zeit errichtet.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist 672, rue de Neudorf, L-2220 Findel, Großherzogtum Luxemburg.

Die Satzung der Gesellschaft wurde im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations (das „Memorial“), vom 16. Oktober 1989 veröffentlicht. Die Satzung wurde mehrfach geändert. Die letzten Änderungen wurden am 5. Januar 2001 beschlossen und am 6. Februar 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die neueste Satzung ist zusammen mit der gesetzlich vorgeschriebenen gerichtlichen Bekanntmachung beim Bezirksgericht von Luxemburg, Tribunal d'Arrondissement, Luxemburg, eingereicht worden, wo die Dokumente eingesehen werden können, und Kopien derselben erhältlich sind.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

Anteilhaberversammlungen sind alljährlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort abzuhalten. Die jährliche Hauptversammlung ist am 15. März um 10.00 Uhr Luxemburger Zeit abzuhalten. Wenn dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag in Luxemburg fällt, ist die jährliche Hauptversammlung am nächsten darauf folgenden Arbeitstag abzuhalten. Andere Anteilhaberversammlungen können zu den Zeitpunkten und an den Orten abgehalten werden, die aus der Einberufung hervorgehen. Registrierte, berechnete Inhaber von Namensanteilen werden die Einberufung per Post erhalten. Falls Inhaberanteile ausgegeben sind, werden Hinweise im Mémorial und in solchen Luxemburger- und anderen Zeitungen genereller Verbreitung veröffentlicht, die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt werden.

Beschlüsse, die die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft betreffen, sind in der Hauptversammlung zu treffen, und Beschlüsse bezüglich der besonderen Rechte der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds sind außerdem auf der Hauptversammlung des jeweiligen Teilfonds zu genehmigen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, neue Teilfonds zur Anlage in Wertpapieren aufzulegen. Bei der Auflegung solcher zusätzlichen Teilfonds ist eine Ergänzung zu diesem Prospekt zu veröffentlichen, in der die Investoren alle Informationen über die neuen Teilfonds erhalten, und der vorliegende Prospekt ist dementsprechend zu revidieren.

*Ferner ist der Verwaltungsrat - bei der Auflegung eines neuen Teilfonds, in dem noch keine Anteile gezeichnet werden können - dazu berechnete, jederzeit die erste Zeichnungsperiode und den ersten Zeichnungspreis festzulegen. Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds sind der Prospekt mit den für den Anleger nötigen Informationen zu ergänzen.*

# Kapital, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, Anlageplan, Ausschüttungspolitik sowie Zahlungen an Anteilshaber

## Kapital

Das Kapital der Gesellschaft muß jederzeit dem Wert ihres Nettovermögens entsprechen und mindestens den Gegenwert von LUF 50.000.000 (fünfzig Millionen Luxemburger Franken) in EUR betragen.

Das ursprünglich zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft gezeichnete und voll eingezahlte Kapital belief sich auf ECU 1.250.000, geteilt in 12.500 B-Anteile ohne Nennwert des Fronrunner I - Equities '92 (Base currency ECU), (jetzt genannt Nordea 1 - European Value Fund).

Sämtliche Anteile sind ausgegeben, voll eingezahlt und ohne Nennwert. Die Anteile eines jeden Teilfonds können als A- oder B-Anteile ausgegeben werden. A-Anteile haben das Recht auf Dividende, falls die Ausschüttung von Dividende beschlossen wird. B-Anteile haben kein Recht auf Dividende, da die Inhaber solcher Anteile von dem Kapitalzuwachs profitieren, der sich infolge der Wiederanlage der Erträge aus dem Teilfonds der Gesellschaft ergibt, welche auf diese Anteilskategorie entfallen. Falls beide Anteilskategorien ausgegeben werden, können Anteilshaber auf eigene Rechnung den Umtausch ihrer Anteile von einer Kategorie in die andere zu den jeweiligen Nettoinventarwerten beantragen.

Jeder Anteil hat eine Stimme, ungeachtet des Nettoinventarwerts des Anteils des Teilfonds, zu dem der Anteil gehört und der Kategorie des Anteils.

Die Anteile werden als Namensanteile und Inhaberanteile ausgegeben. Namensanteile sind als Anteilszertifikate oder Anlagebestätigungen erhältlich. Anteilszertifikate werden jedoch ausschließlich auf Anfrage ausgestellt. Die Anteilshaber erhalten immer eine Anlagebestätigung. Anteile ohne Zertifikat haben den Vorteil, dass sie durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft, die Depotbank oder die Nebenzahlstellen leicht umgetauscht, verkauft oder übertragen werden können. Inhaberanteile sind ausschließlich als Anlagebestätigungen erhältlich und sind Banken und institutionellen Anlegern vorbehalten. Inhaberanteile werden in Nennwerten von 1, 10, 100 und 1000 ausgegeben. Namensanteile können auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des jeweiligen Anteilshabers in Inhaberanteile umgetauscht werden und umgekehrt.

Anteilsbruchteile können bis auf Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Anteilsbruchteile vermitteln keine Stimmrechte, nehmen jedoch an eventuellen Ausschüttungen von Dividenden und der Verteilung eines Liquidationserlöses teil.

Falls das Kapital der Gesellschaft auf unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals fällt, hat der Verwaltungsrat die Frage einer Auflösung der Gesellschaft in der jährlichen Hauptversammlung vorzulegen. Die Hauptversammlung erfordert kein Quorum und die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Falls das Kapital auf unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals fällt, kann ein Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft durch ein Viertel der Anteile, die auf der Hauptversammlung anwesend sind, gefaßt werden. Die Hauptversammlung ist spätestens 40 Tage nach dem Datum einzuberufen, an dem festgestellt wurde, dass das Kapital auf unter zwei Drittel bzw. auf unter ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

## Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit und ohne Beschränkungen, zusätzliche Anteile für sämtliche Teilfonds aus-

zugeben, ohne den vorhandenen Anteilshabern ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der neuen Anteile zu gewähren. Falls der Antrag bei dem Sitz der Gesellschaft oder der Depotbank an einem Luxemburger Bankarbeitstag vor 11:00 Uhr Luxemburger Zeit eingeht, wird für die Bearbeitung des Antrags der Nettoinventarwert pro Anteil für diesem Tag verwendet. Anträge, die an einem Luxemburger Bankarbeitstag nach 11:00 Uhr Luxemburger Zeit eingeht, werden am folgenden Tag bearbeitet.

Wenn Privatanleger zum ersten mal Anteile der Gesellschaft zeichnen möchten, müssen sie einen ausgefüllten Zeichnungsantrag an den Sitz der Gesellschaft, die Depotbank oder an eine der Nebenzahlstellen senden.

Spätere Zeichnungsanträge können entweder

- (i) auf dem Zeichnungsantrag oder
- (ii) durch sonstigen schriftlichen Antrag oder Telefax bei dem Sitz der Gesellschaft, der Depotbank oder an eine der Nebenzahlstellen eingereicht werden oder
- (iii) durch den Transfer eines Betrages (minimum EUR 1.000) auf das Konto der Gesellschaft bei der Depotbank und mit klarer Angabe der Identifikationseinzelheiten des Anlegers (Kundennummer und Name) und mit den Namen des gewünschten Teilfonds. Diese Zeichnungsanträge sind für die Gesellschaft als endgültig und maßgeblich zu betrachten und werden ausgeführt auf das alleinige Risiko des Antragstellers. Das Gesellschaft akzeptiert keine Zahlungen von Dritten.

Banken und institutionelle Anleger können Anträge über die Zeichnung von Anteilen per Telefax an den Sitz der Gesellschaft, die Depotbank oder an eine der Nebenzahlstellen senden, ohne einen Zeichnungsantrag auszufüllen. Kunden der Depotbank müssen kein Antragsformular einreichen.

Bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft kann von den Anlegern ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% vom Nettoinventarwert verlangt werden. Ein solcher Ausgabeaufschlag wird an die Nordea Investment Funds S.A. oder die Verkaufsstelle gezahlt.

Die Zuteilung der Anteile erfolgt unmittelbar nachdem die Zahlung für die gezeichneten Anteile der Gesellschaft spätestens am Wertfestsetzungstag zur Verfügung steht; anderenfalls kann die Zuteilung von Anteilen verschoben werden, bis die Zahlung stattgefunden hat. Zahlungen sollten vorzüglich durch Banküberweisung und in der Währung des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden; falls Zahlungen in anderen Währungen als der Währung des jeweiligen Teilfonds stattfinden, wird die Gesellschaft eine Umwechslung zu Marktkonditionen vornehmen und eine solche Transaktion kann zu einer Verspätung in der Zuteilung von Anteilen führen.

Sollten Anleger die Zahlung per Scheck vornehmen, geschieht die Zeichnung und die Zuteilung von Anteilen erst, wenn der Betrag in der Währung des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft zur Verfügung steht. Die Zahlung zu Gunsten der Gesellschaft muß den Zeichnungspreis zuzüglich des Ausgabeaufschlags und ohne Abzug eventueller Überweisungskosten beinhalten.

Die erste und nachfolgende Zeichnungen müssen mindestens EUR 1.000 oder deren Gegenwert in einer anderen Währung betragen.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls beschließen, dass einige

Teilfonds nur während der Erst-Zeichnungsfrist für Zeichnungen geöffnet sind. Nach Ablauf einer solchen Erst-Zeichnungsfrist werden keine weiteren Anteile ausgegeben.

Beispiel für den Nettoinventarwert pro Anteil und Ausgabepreis:	
Netto Aktiva	EUR 50,000,000
Anzahl ausgegebener Anteile	500,000
Nettoinventarwert	EUR 100.00
5 % Ausgabeaufschlag	EUR 5.00
Ausgabepreis pro Anteil	EUR 105.00

#### Rücknahme von Anteilen

Alle Anteilsinhaber sind jederzeit berechtigt, bei der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zum Nettoinventarwert zu beantragen. Der Rücknahmebetrag muß mindestens EUR 1.000 oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung betragen. Es ist keine Rücknahmegebühr zu zahlen.

Anteilsinhaber, die einen Teil oder sämtliche ihrer Anteile verkaufen möchten, müssen einen unwiderruflichen schriftlichen Rücknahmeantrag in der vorgeschriebenen Form bei der Gesellschaft, der Depotbank oder an eine der Nebenzahlstellen einreichen. Anteilsinhaber können ebenfalls die Rücknahme ihrer Anteile per Telefax bei der Gesellschaft, der Depotbank oder einer Nebenzahlstelle beantragen. Anteilsinhaber, die Anteilszertifikate haben, müssen diese gleichzeitig einreichen. Alle Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt, und jede Rücknahme wird zu dem an dem ersten Wertfestsetzungstag nach dem Eintreffen des Antrags festgesetzten Nettoinventarwert der genannten Anteile vorgenommen. Falls der Rücknahmeantrag bei dem Sitz der Gesellschaft oder der Depotbank an einem Luxemburger Bankarbeitstag vor 11:00 Uhr Luxemburger Zeit eingeht, wird für die Bearbeitung des Antrags der Nettoinventarwert pro Anteil für diesen Tag verwendet. Anträge, die an einem Luxemburger Bankarbeitstag nach 11:00 Uhr Luxemburger Zeit eingeht, werden am folgenden Tag bearbeitet.

Der Erlös aus der Rücknahme wird gewöhnlich innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dem jeweiligen Wertfestsetzungstag und nach Eingang der erforderlichen Dokumente abgesandt oder steht innerhalb dieser Frist zur Auszahlung bereit. Falls aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Liquidität eines Teilfonds für eine Auszahlung innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen nach dem jeweiligen Wertfestsetzungstag nicht möglich sein sollte, wird die Zahlung sobald wie möglich nachgeholt.

**Anteilsinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zu einem Preis erfolgt, der, abhängig vom Nettovermögen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rücknahme, höher oder niedriger als die ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteilsinhaber sein kann.**

Die Rücknahme von Anteilen einer bestimmten Kategorie und aus einem bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes dieser Anteile ausgesetzt ist.

Übersteigen die Rücknahmeanträge an einem Wertfestsetzungstag 10% der Anteile eines Teilfonds, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, an einem Wertfestsetzungstag nicht mehr als 10% des Wertes der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Unter diesen Umständen und unter der Voraussetzung, dass der Nettoinventarwert an jedem Luxemburger Bankarbeitstag berechnet wird, kann der Verwaltungsrat festlegen, dass ein Teil oder alle dieser zurückzunehmenden Anteile innerhalb eines Zeitraumes zurückgenommen werden, der nicht länger als 8 (acht) Wertfestsetzungstage sein darf. Der Preis wird aufgrund des Nettoinventarwertes berechnet, der an dem Wertfestsetzungstag gültig ist, an dem die Anteile zurückgenommen werden. Diese Anteile werden an jedem Wertfestsetzungstag vorrangig vor der Rücknahme anderer Anteile behandelt.

Für einige Teilfonds mit begrenzter Laufzeit garantiert die Depotbank jedoch einen Mindest-Nettoinventarwert bei Auflösung der Teilfonds, wie den einzelnen Teilfonds in Absatz „Nordea Teilfonds“ beschrieben ist. Falls der Nettoinventarwert bei Auflösung der Teilfonds den Mindest-Nettoinventarwert übersteigt, bekommen die Anteilsinhaber den Nettoinventarwert ihrer Anteile bei Auflösung gezahlt.

Beispiel für Nettoinventarwert pro Anteil und Rücknahmepreis:	
Netto Aktiva	EUR 50,000,000
Anzahl ausgegebener Anteile	500,000
Nettoinventarwert / Rücknahmepreis	EUR 100.00

#### Umtausch zwischen den Teilfonds

Anteilsinhaber können schriftlich oder per Telefax bei der Gesellschaft, der Depotbank oder einer der Nebenzahlstellen den Umtausch ihrer Anteile in einer bestimmten Kategorie eines Teilfonds in Anteile anderer Teilfonds ohne Kapitalgarantie beantragen. Falls der Antrag bei dem Sitz der Gesellschaft oder der Depotbank an einem Luxemburger Bankarbeitstag vor 11:00 Uhr Luxemburger Zeit eingeht, wird für die Bearbeitung des Antrags der Nettoinventarwert pro Anteil für diesem Tag verwendet. Anträge, die an einem Luxemburger Bankarbeitstag nach 11:00 Uhr Luxemburger Zeit eingeht, werden am folgenden Tag bearbeitet.

Anteilsinhaber aller Anteilkategorien eines Teilfonds sind zum freien Umtausch zwischen den Teilfonds ohne Kapitalgarantie berechtigt. Ein Umtauschaufschlag von bis zu 1% vom Nettoinventarwert der Anteile, die der Anteilsinhaber eintauscht, kann dem Anteilsinhaber in Rechnung gestellt werden. Ein solcher Umtauschaufschlag wird an die Nordea Investment Funds S.A. oder die Verkaufsstelle gezahlt.

Anteilsinhaber können gebeten werden, den Unterschied im Ausgabeaufschlag zwischen den Teilfonds, zwischen denen sie wechseln, zu zahlen, sollte der Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in den der Anteilsinhaber wechselt, den Ausgabeaufschlag des Teilfonds, den der Anteilsinhaber verläßt, übersteigen.

Umtauschanträge müssen mindestens auf Anteile von EUR 1,000 oder deren Gegenwert in einer anderen Währung betragen.

Übersteigen die Umtauschanträge an einem Wertfestsetzungstag 10% der Anteile eines Teilfonds, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, an einem Wertfestsetzungstag nicht mehr als 10% des Wertes der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile umzutauschen. Unter diesen Umständen und unter der Voraussetzung, dass der Nettoinventarwert an jedem Luxemburger Bankarbeitstag berechnet wird, kann der Verwaltungsrat festlegen, dass ein Teil oder alle dieser umzutauschenden Anteile innerhalb eines Zeitraumes zurückgenommen werden, der nicht länger als 8 (acht) Wertfestsetzungstage sein darf. Der Preis wird aufgrund des Nettoinventarwertes berechnet, der an dem Wertfestsetzungstag gültig ist, an dem die Anteile umgetauscht werden. Diese Anteile werden an jedem Wertfestsetzungstag vorrangig vor dem Umtausch anderer Anteile behandelt.

Der Preis, zu dem alle oder einige Anteile an einem bestimmten Teilfonds (der „bestehende Teilfonds“) in Anteile an einem anderen Teilfonds (der „neue Teilfonds“) umgetauscht werden, wird durch die folgende Formel festgelegt :

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

wobei:

A ist die Anzahl von Anteilen an dem neuen Teilfonds,

- B ist die Anzahl von Anteilen an dem bestehenden Teilfonds für den Umtausch,
- C ist der Nettoinventarwert pro Anteil an dem bestehenden Teilfonds an dem jeweiligen Wertfestsetzungstag,
- D ist der Nettoinventarwert pro Anteil an dem neuen Teilfonds an dem jeweiligen Wertfestsetzungstag und
- E ist der angewandte Wechselkurs an dem jeweiligen Wertfestsetzungstag zwischen der Währung des bestehenden Teilfonds und der Währung des neuen Teilfonds.

Die oben genannte Formel berücksichtigt nicht

- a) den möglichen Ausgabeaufschlag von 1% auf den Nettoinventarwert der Anteile an dem bestehenden Teilfonds, die der Anteilsinhaber umtauscht;
- b) die Differenz bei dem ursprünglichen Ausgabeaufschlag zwischen dem bestehenden Teilfonds und dem neuen Teilfonds, die der Anteilsinhaber möglicherweise zu zahlen hat.

#### **Anlageplan**

Die Gesellschaft kann Sparpläne den Investoren anbieten, die ihren Wohnsitz in Ländern haben, für die die Gesellschaft für den Vertrieb zugelassen ist. Bei Sparplänen wird ein Ausgabeaufschlag nur aufgrund effektiver Zahlungen in Rechnung gestellt; keine andere Eröffnungsgebühr wird erhoben. Weitere Informationen für Sparpläne sind von der Gesellschaft oder Nordea Investment Funds S.A. erhältlich. Das Antragsformular enthält sämtliche detaillierte Informationen über die Sparpläne.

Sollte die Gesellschaft einen Sparplan angeboten haben und der Anlageplanzeichner kündigt den Anlageplan oder setzt seine regelmässigen Zahlungen aus und der investierte Betrag in einem Fonds unterschreitet die Mindestanlagesumme von EUR 1.000,-, so kann er dazu aufgefordert werden, nach seiner Wahl:

- die Anteile an diesem Fonds in Anteile anderer Fonds umzuschichten, um die Mindestanlagesumme von EUR 1.000,- zu erreichen oder
- so viele zusätzliche Anteile zu zeichnen, dass der Gesamtwert der Anteile in den betreffenden Fonds mindestens EUR 1.000,- beträgt oder
- die betreffenden Anteile zu verkaufen.

Leistet der Anlageplanzeichner einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb eines Monats Folge, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Anteile des entsprechenden Fonds jederzeit zum Nettoinventarwert für Rechnung des betreffenden Anlageplanzeichners zu verkaufen.

#### **Ausschüttungspolitik**

Falls die Gesellschaft sich in Zukunft für die Ausschüttung von Dividenden entscheiden sollte, und unter der Voraussetzung, dass das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unter den EUR-Gegenwert von LUF 50.000.000 fällt, ist der auf die A-Anteile entfallende Gewinn den A-Anteilsinhabern zur Verfügung zu stellen. Der auf die B-Anteile entfallende Gewinn ist dem Teil des Nettovermögens hinzuzurechnen, der auf die Kategorie der B-Anteile entfällt. Zur Zeit werden nur B-Anteile jedes Teilfonds ausgegeben. Eine Ausschüttung von Dividenden findet daher nicht statt und der gesamte Gewinn wird automatisch reinvestiert. Dieser Prospekt ist zu revidieren, wenn A-Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

#### **Zahlungen an Anteilsinhaber**

Jegliche Zahlungen der Gesellschaft an die Anteilsinhaber erfolgen nach Wahl des Anteilsinhabers per Scheck, durch Banküberweisung oder in bar. Zahlungen in Deutschland erfolgen über die Nebenzahlstelle oder - auf Wunsch des Anteilsinhabers - über eine der Korrespondenzbanken der Depotbank. Jegliche Zahlungen werden in der am Wohn-/Gesellschaftssitz des Anteilsinhabers gültigen Währung oder - auf seinen Wunsch - in jeder anderen frei konvertierbaren Währung zu dem Wechselkurs gezahlt, der am Tage der Barzahlung oder Zahlungsabsendung für die Basiswährung des betreffenden Teilfonds gilt.

# Anlageziel und Anlagepolitik

**Künftige Anleger werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Risikostreuung dazu ermächtigt ist, bis zu 100% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in übertragbare Wertpapiere anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer seiner lokalen Behörden, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft, in der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind. Jedoch muß das Vermögen der betreffenden Teilfonds aus Wertpapieren bestehen, die aus mindestens 6 (sechs) verschiedenen Emissionen herrühren, und die Wertpapiere einer einzigen Emission dürfen höchstens 30% des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds ausmachen.**

Gemäß den Anlagestrategien der einzelnen Teilfonds, die im Absatz "Die Nordea Teilfonds" beschrieben sind, investieren die Teilfonds in übertragbare Wertpapiere (übertragbare Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheine und Rentenwerte), die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen gesetzlich geregelten Markt in Europa, Nord- oder Südamerika, Asien, Australien, Neuseeland oder Afrika gehandelt werden, an dem regelmäßig gehandelt wird, und der anerkannt und öffentlich zugänglich ist.

Potentielle Anleger werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Investitionen in Optionsscheine wegen ihrer möglichen Kursschwankungen ein größeres Risiko als Investitionen in normale Wertpapiere beinhalten.

Zur Förderung einer effektiven Fondsverwaltung kann sich die Gesellschaft folgender Techniken und Instrumente bedienen:

- um Risiken abzudecken, die sich aus Schwankungen von Wertpapierkursen ergeben, kann die Gesellschaft im nachfolgend beschriebenen Rahmen in Optionen investieren, die auf übertragbaren Wertpapieren basieren, welche an einem geregelten Markt gehandelt werden, an dem regelmäßig gehandelt wird, und der anerkannt und öffentlich zugänglich ist:
  - der Kauf von Kauf- und Verkaufsoptionen und der Verkauf von Kaufoptionen müssen so begrenzt sein, dass bei der Ausübung der Optionen keine der folgenden Anlagebeschränkungen überschritten wird:
  - Kaufoptionen dürfen nur für Rechnung eines Teilfonds verkauft werden, falls:
    - (a) sie Wertpapiere betreffen, die tatsächlich Teil des Bestandes des betreffenden Teilfonds sind, und
    - (b) die gesamten Ausübungspreise solcher verkauften Optionen 25% des Werts der Wertpapiere eines jeden Teilfonds nicht übersteigen. Deshalb werden gekaufte Verkaufsoptionen von dem Wert solcher Wertpapiere abgezogen.
  - eine Kauf- oder Verkaufsoption darf für Rechnung eines Teilfonds nicht gekauft werden, es sei denn, dass:
    - (a) die Option zur amtlichen Notierung an einer anerkannten Wertpapierbörse zugelassen ist oder an einem anerkannten Markt gehandelt wird,
    - (b) die gesamten Prämien, die für sämtliche dem Bestand des jeweiligen Teilfonds angehörenden Optionen bezahlt wurden, unmittelbar nach dem Kauf nicht 15% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen, und

(c) der Wert oder der Gesamtnettowert der Basiswertpapiere einer jeden Kaufoption im Bestand eines Teilfonds nicht 10% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds übersteigt.

- Verkaufsoptionen dürfen nicht verkauft werden.
- Um das Risiko ungünstiger Aktienmarktbebewegungen global abzudecken, kann die Gesellschaft Terminkontrakte auf Aktienindizes verkaufen; sie kann auch auf Aktienindizes basierende Kaufoptionen verkaufen sowie auf Aktienindizes basierende Verkaufsoptionen kaufen. Diese Transaktionen dürfen nur für Kontrakte abgeschlossen werden, die an einem gesetzlich geregelten Markt gehandelt werden, an dem regelmäßig gehandelt wird, und der anerkannt und öffentlich zugänglich ist. Außerdem muß ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Zusammensetzung des jeweiligen Aktienindex und dem entsprechenden Bestand der Gesellschaft bestehen. Das Gesamtengagement in Terminverträgen und Optionen auf Aktienindizes darf den globalen Wert der Wertpapiere, in die die Gesellschaft auf dem entsprechenden Markt investiert hat, nicht übersteigen.
- Um das Risiko von Schwankungen der Zinssätze global abzudecken, kann die Gesellschaft Zinsterminkontrakte verkaufen. Diesbezüglich kann die Gesellschaft auch Kaufoptionen auf Zinsinstrumente verkaufen und Verkaufsoptionen auf Zinsinstrumente kaufen, oder sie kann auf der Basis der Gegenseitigkeit mit erstklassigen Geldinstituten, die sich auf solche Transaktionen spezialisiert haben, Zinsswaps abschließen. Das Gesamtengagement in Bezug auf Zinsterminverträge, Zinsoptionen und Zinsswaps darf den globalen Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht übersteigen, welche in der ihnen entsprechenden Währung durch diese Verträge abgesichert werden.
- Um Risiken infolge schwankender Devisenkurse abzusichern, kann die Gesellschaft Verträge zwecks Verkauf von Devisenterminverträgen, Verkauf von Devisen Kaufoptionen oder Kauf von Devisen-Verkaufsoptionen abschließen. Solche Transaktionen dürfen nur auf der Basis von Verträgen abgeschlossen werden, die an einem gesetzlich geregelten Markt gehandelt werden, an dem regelmäßig gehandelt wird, und der anerkannt und öffentlich zugänglich ist.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft auch Devisen auf der Basis von Terminverträgen verkaufen oder auf gegenseitiger Basis mit erstklassigen Geldinstituten Devisen tauschen. Es muß jedoch ein direkter Zusammenhang zwischen diesen Transaktionen und den abzusichernden Vermögenswerten bestehen. Deshalb dürfen die Transaktionen in einer gegebenen Währung weder den berechneten Gesamtwert der Vermögenswerte in der betreffenden Währung übersteigen noch darf die Laufzeit dieser Transaktionen den Zeitraum übersteigen, währenddessen die Gesellschaft die zugrundeliegenden Vermögenswerte hält.

Die Gesellschaft kann unter besonderen Umständen und nur vorübergehend Darlehen in Höhe von bis zu 10% des Gesamtnettovermögens eines jeweiligen Teilfonds aufnehmen. Back-to-Back-Darlehen sind von diesen Beschränkungen nicht umfaßt, vorausgesetzt, dass solche Darlehen ausschließlich zur Beschaffung von Devisen verwendet werden.

Die Gesellschaft darf aber:

- 1) (i) nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in übertragbare Wertpapiere desselben Emittenten investieren. Außerdem darf der Gesamtwert der von einzelnen Emittenten ausgegebenen, übertragbaren Wert-

papiere, die sich in einem Teilfonds befinden und in die jeweils über 5% des Gesamtvermögens des Teilfonds investiert sind, nicht 40% des Gesamtwerts des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

(ii) Die in Absatz 1 genannte Beschränkung auf 10% kann jedoch bis auf 35% angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem nicht der EU angehörenden westeuropäischen Staat, oder von einem Staat Nordamerikas, von Japan, Australien oder Neuseeland oder von einem internationalen Organismus mit öffentlich-rechtlichem Charakter, dem ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.

(iii) Die in Absatz 1 (i) genannte Beschränkung auf 10% kann jedoch für bestimmte Schuldverschreibungen bis auf 25% angehoben werden, wenn diese von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das laut Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Zweck des Schutzes der Inhaber derartiger Schuldverschreibungen unterliegt. Insbesondere müssen die aus der Ausgabe derartiger Schuldverschreibungen resultierenden Beträge laut Gesetz in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit derartiger Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten in ausreichendem Maße abdecken und die der bevorrechtigten Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten dienen. Investiert ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in derartige in Absatz (i) genannte Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, darf der Gesamtwert derartiger Investitionen 80% des Nettovermögenswertes des Teilfonds nicht übersteigen.

Die in obigem Absatz (ii) und (iii) genannten übertragbaren Wertpapiere bleiben bei der Berechnung der in Absatz (i) festgelegten Beschränkung auf 40% unberücksichtigt.

Die in obigem Absatz (i), (ii) und (iii) festgelegten Beschränkungen dürfen nicht kumuliert werden, und demzufolge dürfen Investitionen in übertragbare Wertpapiere ein und desselben Emittenten, die gemäß obigem Absatz (i), (ii) und (iii) getätigt wurden, auf keinen Fall insgesamt 35% des Nettovermögens von jedem Teilfonds übersteigen.

**Zusätzlich zum obigen und gemäß Paragraph 43 des Gesetzes vom 30. März 1988 über die Organismen für gemeinsame Anlagen kann Nordea 1, SICAV, bis zu 100% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in übertragbare Wertpapiere anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer seiner lokalen Behörden, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft, in der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind. Jedoch muß das Vermögen der betreffenden Teilfonds aus Wertpapieren bestehen, die auf mindestens 6 (sechs) verschiedene Emissionen verteilt sind, wobei sich der Wert der Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht auf mehr als 30% des Gesamtvermögens eines Teilfonds belaufen darf.**

2) nur in übertragbare Wertpapiere investieren, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen gesetzlich geregelten Markt in Europa, Nord- oder Südamerika, Asien, Australien, Neuseeland oder Afrika gehandelt werden, an dem regelmäßig gehandelt wird und der anerkannt und öffentlich zugänglich ist. Die Gesellschaft kann jedoch: (a) bis zu 10% des Nettovermögens des einzelnen Teilfonds in andere übertragbare Wertpapiere als die obenerwähnten investieren, und (b) bis zu 10% des Nettovermögens des einzelnen Teilfonds in Schuldtiteln investieren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit mit übertragbaren Wertpapieren als gleichgestellt anzusehen sind, d.h. übertragbar und liquide sind, und deren Wert

jederzeit genau festgestellt werden kann. Die gesamten unter (a) und (b) genannten Investitionen dürfen unter keinen Umständen mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.

- 3) nicht mehr als 5% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Wertpapiere anderer offener Investmentfonds investieren. Solche Investitionen dürfen von der Gesellschaft nur unter folgender Voraussetzung vorgenommen werden: (a) Ein solcher offener Investmentfonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne von Artikel 1 (2) erster und zweiter Spiegelstrich der Richtlinie des EG-Rates vom 20. Dezember 1985 anerkannt. (b) Falls ein Organismus für gemeinsame Anlagen durch gemeinsame Leitung oder Kontrolle oder durch einen bedeutenden direkten oder indirekten Besitz von Anteilen an die Gesellschaft gebunden ist oder von einer Managementgesellschaft verwaltet wird, die mit dem Investment Manager oder dem Anlageberater verbunden ist, muß sich der Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß seinen Bestimmungen auf Investitionen innerhalb eines bestimmten geographischen Gebiets oder wirtschaftlichen Sektors spezialisieren. (c) Es dürfen keine Gebühren berechnet oder Kosten in Rechnung gestellt werden, die aus Transaktionen mit Anteilen des unter (b) genannten Organismus für gemeinsame Anlagen entstehen.
- 4) - keine Aktien mit Stimmrechten erwerben, die die Gesellschaft in die Lage versetzen würde, einen wesentlichen Einfluß auf die Geschäftsführung eines Emittenten zu nehmen,
- nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Aktien eines Emittenten erwerben,
- nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen eines Emittenten erwerben,
- nicht mehr als 10% der Anteile eines anderen Investmentfonds erwerben.

Die unter Punkt 4 enthaltenen Beschränkungen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen örtlichen Behörden ausgegeben oder garantiert worden sind,
- übertragbare Wertpapiere, die von einem Nicht-Mitgliedsstaat der EU ausgegeben oder garantiert worden sind,
- übertragbare Wertpapiere, die von einer öffentlichen internationalen Organisation, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben worden sind,
- Anteile, die die Gesellschaft an einer außerhalb eines EU-Mitgliedstaates eingetragenen Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert hat, die ihren Sitz in demselben Land haben, wenn eine solche Anlage nach den Gesetzen des betreffenden Landes für den Teilfonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von Emittenten aus dem betreffenden Land zu investieren. Diese Ausnahme gilt aber nur, wenn die Gesellschaft des betreffenden Nicht-Mitgliedstaats der EU in ihrer Anlagepolitik die übrigen Beschränkungen dieses Abschnitts einhält,
- 5) keine Wertpapier-Leerverkäufe vornehmen,
- 6) nicht in Grundstücke, Rohstoffe oder Wertpapiere investieren, die Anrechte an Rohstoffen belegen,
- 7) nicht das Vermögen der Gesellschaft oder Teile davon verpfänden oder auf andere Weise belasten oder als Sicherheit für ein Darlehen übertragen oder abtreten, außer im

Falle von Back-to-Back-Darlehen,

- 8) nicht das Vermögen der Gesellschaft oder Teile davon als Sicherheit für die Ausgabe von Wertpapieren benutzen, außer im Falle von Back-to-Back-Darlehen,
- 9) keine liquiden Mittel besitzen, es sei denn auf rein akzessorischer Grundlage.

Wenn die unter Punkten 1, 2, 3 und 4 vorgesehenen Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen oder das Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten sind, überschritten werden, muß die Gesellschaft Transaktionen zur Behebung der Lage Vorrang geben und dabei die Interessen der Anteilshaber angemessen berücksichtigen.

# Die Nordea Teilfonds

## Anlageziel und -politik der Aktien-Teilfonds

Ziel der Anlagepolitik der Aktien-Teilfonds ist, das Kapital der Anleger zu erhalten und einen angemessenen Ertrag zu erzielen.

Sämtliche Aktien-Teilfonds investieren mindestens zwei Drittel ihres jeweiligen Nettofondsvermögens in Aktien, andere Kapitalanteile, wie etwa Genossenschaftsanteile und Partizipationsscheine, Genussscheine und Optionszertifikate von Gesellschaften, die ihren Sitz in dem im Namen des jeweiligen Teilfonds bezeichneten Landes bzw. geographischen Raumes haben, oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in dem im Namen des jeweiligen Teilfonds bezeichneten Landes bzw. geographischen Raumes oder Wirtschaftszweiges ausüben.

Alle Aktien-Teilfonds dürfen bis zu einem Drittel ihres jeweiligen Nettofondsvermögens in auf verschiedene Währungen lautende Obligationen und andere Forderungspapiere und Forderungsrechte von in- und ausländischen Emittenten sowie in Aktien, andere Kapitalanteilen, wie etwa Genossenschaftsanteile und Partizipationsscheine, Genussscheine und Optionszertifikate investieren, die den obigen Beschränkungen bezüglich Land bzw. geographischem Raum oder Wirtschaftszweig nicht genügen.

Auf akzessorischer Basis kann jeder Aktien-Teilfonds flüssige Mittel in denjenigen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, halten.

Für alle Aktien-Teilfonds ist der Einsatz von Derivativen nur beschränkt und in geringem Umfang, bezogen auf das Nettofondsvermögen, zulässig.

Aktien-Teilfonds	Rechnungswährung
Nordea 1 - Japanese Value Fund	JPY
Nordea 1 - European Value Fund	EUR
Nordea 1 - Far Eastern Value Fund	USD
Nordea 1 - North American Value Fund	USD
Nordea 1 - Global Value Fund	EUR
Nordea 1 - Danish Equity Fund	DKK
Nordea 1 - Swedish Equity Fund	SEK
Nordea 1 - Norwegian Equity Fund	NOK
Nordea 1 - Finnish Equity Fund	EUR
Nordea 1 - Nordic Equity Fund	EUR
Nordea 1 - European Equity Fund	EUR
Nordea 1 - Japanese Equity Fund	JPY
Nordea 1 - North American Equity Fund	USD
Nordea 1 - Global Equity Fund	EUR
Nordea 1 - IT Fund	USD
Nordea 1 - Biotech Fund	USD
Nordea 1 - E-Business Fund	USD

## Nordea 1 - Japanese Value Fund

Die Erstzeichnungsfrist dauert vom 1. Februar 2003 bis zum 1. März 2003. Der Eröffnungspreis je Anteil beträgt JPY 10,00. Zahlungen für Zeichnungen zum Eröffnungspreis müssen bis spätestens 1. März 2003 eingegangen sein.

## Nordea 1 - Global Value Fund

Der Teilfonds investiert weltweit in Wertpapiere wie oben in Absatz "Anlageziel und -politik der Aktien-Teilfonds" beschrieben. Der Investment Manager entscheidet die Zusammensetzung des Anlageportefeuilles von Zeit zu Zeit.

Die Erstzeichnungsfrist dauert vom 1. Februar 2003 bis zum 1. März 2003. Der Eröffnungspreis je Anteil beträgt EUR 1,00. Zahlungen für Zeichnungen zum Eröffnungspreis müssen bis spätestens 1. März 2003 eingegangen sein.

## Nordea 1 - IT Fund

Der Teilfonds investiert weltweit in Aktien und andere Kapitalanteile von Unternehmen, die im Informationstechnologiebereich tätig sind. Durch die Anlage in nur einem Wirtschaftszweig können Anteile des Teilfonds starke Kursschwankungen aufweisen.

## Nordea 1 - Biotech Fund

Der Teilfonds investiert weltweit in Aktien und andere Kapitalanteile von Unternehmen, die schwergewichtig in der Forschung, Produktentwicklung, Produktherstellung und im Vertrieb im Bereich Biotechnologie und verwandten Industriezweigen tätig sind. Durch die Anlage in nur einem Wirtschaftszweig können Anteile des Teilfonds starke Kursschwankungen aufweisen.

## Nordea 1 - E-Business Fund

Der Teilfonds investiert weltweit in Aktien und andere Kapitalanteile von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit sich auf den elektronischen Handel bezieht. Durch die Anlage in nur einem Wirtschaftszweig können Anteile des Teilfonds starke Kursschwankungen aufweisen.

## Anlageziel und -politik der Renten-Teilfonds

Ziel der Anlagepolitik der Renten-Teilfonds ist, eine stabile, hohe Rendite zu bieten, die die Durchschnittsrendite des Rentenmarktes in dem Land, geographischen Raum oder Währungsgebiet, in dem der Teilfonds laut Fondsnamen investiert, übersteigt.

Die Renten-Teilfonds investieren mindestens zwei Drittel ihres Nettofondsvermögens in fest- oder variabelverzinsliche Forderungspapiere und Forderungsrechte privater- und öffentlich-rechtlicher Schuldner:

- Renten-Teilfonds mit geographischer Bezeichnung, die ihren Sitz in dem im Namen des jeweiligen Teilfonds bezeichneten Landes bzw. geographischen Raumes haben, oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in dem im Namen des jeweiligen Teilfonds bezeichneten Landes bzw. geographischen Raumes ausüben.
- Renten-Teilfonds mit Währungsbezeichnung, welche auf die Währung des jeweiligen Renten-Teilfonds lauten. Bei Renten-Teilfonds mit Währung EUR umfassen die Anlagen auch alle Währungen der EWU-Teilnehmerländer, solange die nationalen Währungen als gesetzliche Zahlungsmittel gelten.

Alle Renten-Teilfonds können bis zu einem Drittel des Nettofondsvermögens in Forderungspapiere und Forderungsrechte, die auf andere Währungen als diejenige des Teilfonds lauten bzw. die den obigen Beschränkungen bezüglich Land und geographischem Raum nicht genügen, so wie in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte, Geldmarktpapiere und Optionscheine investieren. Hierbei darf die Anlage in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte, zusammen mit der Anlage in Optionsscheinen in allen für die Renten-Teilfonds zulässigen Anlagen, nicht 10% des Nettofondsvermögens übersteigen.

Als Forderungspapiere und Forderungsrechte gelten u.a. Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen. Als Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte gelten Aktien und aktienähnliche Wertpapiere.

Auf akzessorischer Basis kann jeder Renten-Teilfonds flüssige Mittel in denjenigen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, halten.

Für alle Renten-Teilfonds ist der Einsatz von Derivativen nur beschränkt und in geringem Umfang, bezogen auf das Nettofondsvermögen, zulässig.

<b>Renten-Teilfonds</b>	<b>Rechnungswährung</b>
Nordea 1 - Danish Bond Fund	DKK
Nordea 1 - Danish Mortgage Bond Fund	DKK
Nordea 1 - Danish Long Bond Fund	DKK
Nordea 1 - Swedish Bond Fund	SEK
Nordea 1 - Norwegian Bond Fund	NOK
Nordea 1 - Sterling Bond Fund	GBP
Nordea 1 - Euro Bond Fund	EUR
Nordea 1 - Dollar Bond Fund	USD
Nordea 1 - Global Bond Fund (DKK)	DKK
Nordea 1 - Global Bond Fund (EUR)	EUR

#### **Nordea 1 - Danish Mortgage Bond Fund**

Der Teilfonds investiert in dänische hypothekarisch gesicherte Anleihen.

#### **Nordea 1 - Danish Long Bond Fund**

Der Teilfonds investiert in dänische, hypothekarisch gesicherte Anleihen mit einer Restlaufzeit von mindestens 15 Jahren und/oder dänische Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mindestens 5 Jahren.

#### **Nordea 1 - Global Bond Fund (DKK) und Nordea 1 - Global Bond Fund (EUR)**

Im Rahmen der Anlagepolitik können die Teilfonds Nordea 1 - Global Bond Fund (DKK) und Nordea 1 - Global Bond Fund (EUR) weltweit anlegen. Die Währungsangabe dieser Teilfonds bezeichnet hierbei die jeweilige Rechnungswährung der Teilfonds und bildet nicht zwingend deren Anlageschwerpunkt.

#### **Anlageziel und -politik der geldmarktnahen Teilfonds**

Ziel der Anlagepolitik der geldmarktnahen Teilfonds ist, einen stabilen Ertrag in Höhe der kurzfristigen Zinssätze der Wäh-

rung, auf die der jeweilige geldmarktnahe Teilfonds lautet, zu erwirtschaften.

Die geldmarktnahen Teilfonds investieren mindestens zwei Drittel ihres NettoTeilfondsvermögens in fest- oder variabelverzinsliche Forderungspapiere und Forderungsrechte privater und öffentlichrechtlicher Schuldner, welche auf die Währung des jeweiligen geldmarktnahen Teilfonds lauten. Bei geldmarktnahen Teilfonds mit Währung EUR umfassen die Anlagen auch alle Währungen der EWU-Teilnehmerländer, solange die nationalen Währungen als gesetzliche Zahlungsmittel gelten.

Die durchschnittliche Restlaufzeit aller festverzinslichen Forderungspapiere der Teilfonds darf höchstens 18 Monate betragen. Bei variabel verzinslichen Forderungspapieren und Forderungsrechten muss der Zinssatz gemäß den Emissionsbedingungen mindestens einmal jährlich an die Marktkonditionen angepasst werden.

Auf akzessorischer Basis kann jeder geldmarktnahe Teilfonds flüssige Mittel in denjenigen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, halten.

Für alle geldmarktnahen Teilfonds ist der Einsatz von Derivativen nur beschränkt und in geringem, Umfang, bezogen auf das Nettofondsvermögen, zulässig.

<b>Geldmarktnahe Teilfonds</b>	<b>Rechnungswährung</b>
Nordea 1 - Danish Kroner Reserve	DKK
Nordea 1 - Swedish Kroner Reserve	SEK
Nordea 1 - Norwegian Kroner Reserve	NOK
Nordea 1 - Euro Reserve	EUR
Nordea 1 - US-Dollar Reserve	USD

# Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der Anteile eines jeden Teilfonds wird in der Wahrung des jeweiligen Teilfonds ausgedruckt. Der Nettoinventarwert wird von der Depotbank an jedem Wertfestsetzungstag durch die Teilung des Nettovermogens eines jeden Teilfonds durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds festgestellt.

Der Nettoinventarwert der Anteile eines jeden Teilfonds wird von der Depotbank an jedem Luxemburger Bankarbeitstag festgestellt („Wertfestsetzungstag“).

Fallt ein Wertfestsetzungstag auf einen Bankfeiertag in Luxemburg oder einen Bankfeiertag im Lande eines fur einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds wichtigen Markts, wird die betreffende Wertfestsetzung an dem darauffolgenden Arbeitstag, der kein Bankfeiertag in Luxemburg oder im Land des fur den Teilfonds wichtigen Markts ist, erfolgen.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile eines Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rucknahme und der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds konnen, auer aus den im Gesetz angegebenen Grunden, unter den folgenden Umstanden ausgesetzt werden:

- in Perioden (auer an Feiertagen und Wochenenden), in denen der Markt und/oder die Borse, welche den Hauptmarkt oder die Hauptborse fur einen bedeutenden Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds darstellen, geschlossen sind, oder in denen der Handel an dem betreffenden Markt oder der betreffenden Borse eingeschrankt oder eingestellt ist,
- in Notlagen, die den Verkauf von Anlagen, die einen bedeutenden Teil des Vermogens des einzelnen Teilfonds ausmachen, unmoglich machen; oder die es unmoglich machen, Mittel zum Erwerb oder aus dem Verkauf von Anlagen zu normalen Wechselkursen zu uberweisen; oder aber die es unmoglich machen, den Wert von Teilen des Nettovermogens eines Teilfonds mit der angemessenen Sicherheit festzusetzen,
- beim Ausfall von Kommunikationsmitteln, die normalerweise fur die Festsetzung der Kurse von Anlagewerten eines Teilfonds oder zur laufenden Kursfestsetzung an einer gegebenen Borse benutzt werden,
- wenn die Kurse der Anlagewerte in einem Teilfonds aus irgendeinem Grund nicht in angemessener Weise, unverzuglich oder genau festgestellt werden konnen,
- in Perioden, in denen die Uberweisung von Mitteln, die zum Kauf oder Verkauf der Anlagen eines Teilfonds verwendet werden sollen oder konnen, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und Rucknahme sowie des Umtausches von Anteilen wird in einer Luxemburger Zeitung sowie in einer Zeitung mit groerer Verbreitung veroffentlicht.

Das Nettovermogen jeder Anteilskategorie eines jeden Teilfonds wird folgendermaen festgestellt:

- 1) Der Wert von Wertpapieren, die amtlich notiert sind oder an

einem anderen gesetzlich geregelten Markt in Europa, Nord- oder Sudamerika, Asien, Australien, Neuseeland oder Afrika, der ordnungsgema funktioniert und anerkannt und offentlich zuganglich ist, gehandelt werden, wird auf der Grundlage des Schluspreises in ihrem jeweiligen Markt festgesetzt. Falls das gleiche Wertpapier an verschiedenen Markten notiert wird, wird die Notierung des Hauptmarkts fur dieses Wertpapier verwendet. Falls es keine angemessene Notierung gibt, oder falls die Notierung keinen angemessenen Wert reprasentiert, wird die Wertfestsetzung von dem Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten nach bestem Ermessen vorgenommen, um einen wahrscheinlichen Verkaufspreis fur dieses Wertpapier festzusetzen.

- 2) Der Wert von Wertpapieren, die nicht an der Borse notiert sind, wird vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises festgesetzt.
- 3) Liquide Mittel werden zu deren Nennwert zuzuglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

Auerdem werden angemessene Ruckstellungen zur Begleichung von Kosten und Gebuhren, die zu Lasten der Teilfonds gehen, vorgesehen.

Falls auergewohnliche Umstande eine Wertfestsetzung in Ubereinstimmung mit den obigen Regeln unmoglich oder unrichtig machen, sind der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragte ermachtigt, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprufern nachprufbare Bewertungsregeln anzuwenden, um eine sachgerechte Wertfestsetzung des Vermogens eines jeden Teilfonds zu gewahrleisten.

Der Prozentsatz des Gesamtwerts des Nettovermogens, der jeder Anteilskategorie eines Teilfonds zugerechnet wird, wird bei der Auflegung des Teilfonds als das Verhaltnis zwischen der in jeder Kategorie ausgegebenen Anzahl von Anteilen und der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile ermittelt, und wird dementsprechend bei vorgenommenen Ausschuttungen und der Ausgabe sowie der Rucknahme von Anteilen auf folgende Weise angepat:

- 1) Mit jeder erfolgten Ausschuttung auf A-Anteile reduziert sich der Nettoinventarwert dieser Anteile des Teilfonds um den Ausschuttungsbetrag (was eine Verminderung des Prozentsatzes des Nettoinventarwertes bedeutet, der den A-Anteilen zugeschrieben wird), wohingegen der Nettoinventarwert der B-Anteile unverandert bleibt (was eine Erhohung des Prozentsatzes des Nettoinventarwertes, der den B-Anteilen zugeschrieben wird, zur Folge hat).
- 2) Wenn Anteile ausgegeben oder zuruckgenommen werden, erhoht bzw. vermindert sich der Nettoinventarwert, der jeder Anteilskategorie zugeschrieben wird, um den eingenommenen bzw. ausgezahlten Betrag.

Beispiel fur Nettoinventarwert pro Anteil , Rucknahmepreis und Ausgabepreis:

Netto Aktiva	EUR 50,000,000
Anzahl ausgegebener Anteile	500,000
Nettoinventarwert / Rucknahmepreis	EUR 100,00
5% Ausgabeaufschlag	EUR 5,00
Ausgabepreis pro Anteil	EUR 105,00

# Investment Manager, Anlageberater, Depotbank und Zahlstelle, Verwaltungsstelle

## Investment Manager

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die übergeordnete Anlagepolitik, die Zielsetzung sowie die Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Nordea Investment Funds S.A. zum Investment Manager (der „Investment Manager“) ernannt. Der Investment Manager ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Nordea Bank S.A. und hat ein voll eingezahltes Grundkapital von EUR 1.239.700,-.

Der Investment Manager wurde gemäß einem am 12. September 1989 abgeschlossenen Vertrag ernannt. Der Vertrag wurde am 16. September 2002 abgeändert mit Wirkung vom 16. September 2002. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Der Investment Manager verwaltet die Vermögenswerte der Teilfonds unter der Aufsicht und der Verantwortung des Verwaltungsrats. Der Investment Manager übernimmt die Vermögensaufteilung für jeden einzelnen Teilfonds.

Zur Ausführung seiner Aufgaben und Pflichten für jeden einzelnen Teilfonds kann der Investment Manager nach vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft einen Anlageberater ernennen. Der Investment Manager kann auch seine Aufgaben im Rahmen der täglichen Verwaltung an diesen Anlageberater unter der endgültigen Aufsicht und Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft delegieren. In diesem Fall wird der vorliegende Prospekt entsprechend aktualisiert.

Als Gegenleistung für die Dienstleistungen als Investment Manager hat der Investment Manager Anspruch auf ein Honorar von:

- 1,500% p.a. des Nettoinventarwerts der:

Nordea 1 - Japanese Value Fund  
Nordea 1 - European Value Fund  
Nordea 1 - Far Eastern Value Fund  
Nordea 1 - North American Value Fund  
Nordea 1 - Global Value Fund  
Nordea 1 - Danish Equity Fund  
Nordea 1 - Swedish Equity Fund  
Nordea 1 - Norwegian Equity Fund  
Nordea 1 - Finnish Equity Fund  
Nordea 1 - Nordic Equity Fund  
Nordea 1 - European Equity Fund  
Nordea 1 - Japanese Equity Fund  
Nordea 1 - North American Equity Fund  
Nordea 1 - Global Equity Fund  
Nordea 1 - IT Fund  
Nordea 1 - Biotech Fund  
Nordea 1 - E-Business Fund

- 0,500% p.a. des Nettoinventarwerts der:

Nordea 1 - Danish Bond Fund  
Nordea 1 - Danish Mortgage Bond Fund  
Nordea 1 - Swedish Bond Fund  
Nordea 1 - Norwegian Bond Fund  
Nordea 1 - Sterling Bond Fund  
Nordea 1 - Euro Bond Fund  
Nordea 1 - Dollar Bond Fund  
Nordea 1 - Global Bond Fund (DKK)  
Nordea 1 - Global Bond Fund (EUR)

- 0,250% p.a. des Nettoinventarwerts der:

Nordea 1 - Danish Long Bond Fund

- 0,125% p.a. des Nettoinventarwerts der:

Nordea 1 - Danish Kroner Reserve  
Nordea 1 - Swedish Kroner Reserve  
Nordea 1 - Norwegian Kroner Reserve  
Nordea 1 - Euro Reserve  
Nordea 1 - US-Dollar Reserve

basiert auf dem Nettoinventarwert der Teilfonds zu jedem Wertfestsetzungstag, und die Zahlung hat an jedem Quartalsende zu erfolgen.

## Anlageberater

Der Investment Manager hat Nordea Bank S.A. zum Anlageberater (der „Anlageberater“) ernannt. Der Anlageberater erstellt für den Investment Manager Informationen, Empfehlungen und Hintergründe betreffend zukünftigen und jetzigen Anlagen, und er kann auf eigene Rechnung einen oder mehrere Anlage-Nebenberater ernennen.

Der Anlageberater erhält als Gegenleistung für seine Dienste als Anlageberater ein Honorar zu den handelsüblichen Sätzen, das direkt aus dem Honorar des Investments Managers, das dieser für seine Dienste als Investment Manager von der Gesellschaft erhält, zahlbar ist.

## Depotbank und Zahlstelle, Verwaltungsstelle

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Nordea Bank S.A. zur Depotbank, Zahlstelle und Verwaltungsstelle ernannt (der „Depotbank“). Die Depotbank ist dazu ermächtigt, Nebenzahlstellen in anderen Ländern zu ernennen. Die Depotbank wurde gemäß einem Vertrag vom 31. August 1989 ernannt. Der Vertrag wurde am 6. Oktober 2000 mit Wirkung zum 1. Januar 2001 abgeändert. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die Depotbank hat als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen als Depotbank und Zahlstelle Anspruch auf ein jährliches Honorar von 1/8% p.a. des Nettoinventarwerts aller Teilfonds mit Ausnahme der geldmarktnahen Teilfonds.

Die Berechnung basiert auf dem Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds zu jedem Wertfestsetzungstag, und die Zahlung hat an jedem Quartalsende zu erfolgen. Die Gesellschaft übernimmt auch die üblichen Korrespondenzbankgebühren.

Als Gegenleistung für die Dienstleistungen als Verwaltungsstelle hat die Depotbank Anspruch auf ein Honorar von 1/8% p.a. des Nettoinventarwerts aller Teilfonds. Die Berechnung basiert auf dem Nettoinventarwert der Teilfonds zu jedem Wertfestsetzungstag, und die Zahlung hat an jedem Quartalsende zu erfolgen.

Weitere Auskünfte über die Depotbank und ihre Geschäftsführung sind im jüngsten Jahresbericht der Bank enthalten, der auf Verlangen vom Investment Manager oder einer der Nebenzahlstellen ausgehändigt wird.

## Vergütungen im Allgemeinen

Der Investment Manager und die Depotbank können von Zeit zu Zeit auf ihre Vergütungen verzichten.

# Kosten und Besteuerung

## Kosten

Die Gesellschaft trägt alle im Zusammenhang mit Ihrer Gründung stehenden Kosten sowie die an die Anlageberater, den Investment Manager, die Depotbank sowie an alle vom Verwaltungsrat jeweils eingeschalteten sonstigen Dienstleistern zu zahlenden Gebühren.

Jeder Teilfonds ist verantwortlich für seine eigenen Schulden und Verbindlichkeiten.

Kosten, die der Gesellschaft entstanden sind und keinem speziellen Teilfonds zugerechnet werden können, werden allen Teilfonds proportional zu ihren Vermögenswerten zugerechnet. Jeder Teilfonds wird mit den Kosten und Ausgaben belastet, die diesem direkt zugerechnet werden könnten.

Ferner hat die Gesellschaft folgende Kosten zu tragen:

- sämtliche Steuern, die mit dem Vermögen, den Einnahmen und Ausgaben verbunden sind und die zu Lasten der Gesellschaft erhoben werden,
- übliche Börsenmakler- und Bankgebühren, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ergeben,
- sämtliche Honorare, die an den Investment Manager, die Depotbank, den Wirtschaftsprüfer und die Rechtsberater der Gesellschaft zu entrichten sind,
- sämtliche Kosten, die mit Veröffentlichungen und Informationen an die Anteilhaber verbunden sind, insbesondere Kosten für den Druck und Versand von Jahres- und Halbjahresberichten sowie von jeglichen Prospekten,
- sämtliche Kosten, die mit der Eintragung und der Erhaltung der Eintragung der Gesellschaft in behördlichen Registern und bei Wertpapierbörsen verbunden sind,
- sämtliche Betriebs- und Managementkosten.

Wiederkehrende Ausgaben werden zunächst mit den laufenden Einnahmen verrechnet, und sollte dies nicht ausreichen, mit den erzielten Kapitalzuwächsen und, falls erforderlich, mit dem Vermögen.

Die Kosten, die mit der Gründung der Gesellschaft verbunden sind, wurden über einen Zeitraum der ersten 5 (fünf) Jahren abgeschrieben.

## Besteuerung

Gemäß luxemburgischem Recht hat die Gesellschaft zur Zeit in Luxemburg keine Einkommen-, Quellen- oder Kapitalzuwachssteuer zu entrichten. Die Gesellschaft unterliegt jedoch zwei Steuern. Die erste ist eine Gründungssteuer von LUF 50.000. Die zweite ist eine jährliche Eigenkapitalsteuer von 0,05%, die vierteljährlich nach dem jeweils am Quartalsende vorhandenen gesamten Nettovermögen der im Umlauf befindlichen Anteile berechnet und darauf bezahlt wird.

Anteilhaber bezahlen zur Zeit in Luxemburg keine Kapitalzuwachs-, Einkommen-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlaß- oder Erbschaftssteuern oder sonstige Steuern auf die in ihrem Besitz befindlichen Anteile (mit Ausnahme von Anteilhabern, die in Luxemburg ansässig sind/waren oder dort ihren festen Wohnsitz oder eine permanente Geschäftsstelle haben/hatten).

Künftige Investoren werden aufgefordert, sich über die Steuergesetze ihres Heimatlandes bzw. ihres Niederlassungs- oder Aufenthaltsortes, in Bezug auf Erwerb, Besitz und Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft sowie die hiermit verbundenen Ausschüttungen zu informieren.

# Mitteilungen und Dokumente

## Mitteilungen

Mitteilungen an die Anteilhaber sind beim Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank, bei den Vertretern und den Nebenzahlstellen erhältlich. Sie werden im Mémorial und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie, falls gesetzlich vorgesehen, einer weitverbreiteten Zeitung veröffentlicht.

Informationen über den Nettoinventarwert innerhalb jeder Kategorie von Anteilen aller Teilfonds sowie deren Ausgabe- und Rücknahmepreise stehen jederzeit beim Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank, bei den Vertretern und den Nebenzahlstellen zur Verfügung und werden in einer Luxemburger Tageszeitung sowie einer weitverbreiteten Zeitung veröffentlicht.

Die geprüften Jahresberichte sind spätestens 4 (vier) Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres und die nicht geprüften Halbjahresberichte spätestens 2 (zwei) Monate nach Abschluß der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beim Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank, bei den Vertretern und den Nebenzahlstellen erhältlich.

Für jeden Teilfonds werden eigene Finanzberichte in seiner Basiswährung veröffentlicht. Zur Berechnung der Bilanz der Gesellschaft werden die Summen dieser Berichte nach Umrechnung in die Währung der Gesellschaft zusammengezogen.

Sämtliche Berichte sind beim Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank, bei den Vertretern und den Nebenzahlstellen erhältlich.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft durch Beschluß einer Anteilhaberversammlung ist die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchzuführen, die auf derjenigen Anteilhaberversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, gewählt werden und deren Befugnisse und Honorare ebenfalls auf der Versammlung beschlossen werden. Der/die Liquidator(en) soll(en) das Vermögen der Gesellschaft im Interesse der Anteilhaber veräußern und den Nettoliquidationsertrag (nach Abzug der Liquidationskosten und -aufwendungen) an die Anteilhaber im Verhältnis zu deren Anteil an der Gesellschaft verteilen. Beträge, die von Anteilhabern nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluß der Liquidation auf einem Sperrkonto bei der Caisse de Consignation zu hinterlegen. Anteilhaber, die innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen nicht die auf das Sperrkonto eingezahlten Beträge beanspruchen, verlieren gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetzgebung ihr Anrecht darauf.

Bei einer beabsichtigten Liquidation der Gesellschaft ist nach der Veröffentlichung der ersten Einberufung der außerordentlichen Versammlung der Anteilhaber zum Zweck der Liquidation der Gesellschaft keine weitere Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen mehr zulässig. Alle zum Zeitpunkt einer derartigen Veröffentlichung in Umlauf befindlichen Anteile sind am Liquidationserlös der Gesellschaft beteiligt.

Ein Teilfonds mit Kapitalgarantie kann nicht durch Beschluß des Verwaltungsrates der Gesellschaft aufgelöst werden, sondern muß unabhängig vom Nettovermögenswert weiterlaufen bis der Teilfonds, wie in der Garantie beschrieben, aufgelöst wird.

Ein Teilfonds ohne Kapitalgarantie kann durch Beschluß des Verwaltungsrates der Gesellschaft aufgelöst werden, wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds weniger als LUF 250.000.000,- oder den Gegenwert in einer anderen Währung beträgt bzw. im Fall besonderer Umstände, auf die er keinen Einfluß hat, wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notlagen. In einem derartigen Fall werden die Aktiva des Teilfonds veräußert, die Passiva beglichen und der Nettoerlös der Veräußerung an die Anteilhaber im Verhältnis zu ihrem Bestand an

Anteilen in diesem Teilfonds ausgeschüttet. In einem derartigen Fall geht den eingetragenen Anteilhabern eine schriftliche Mitteilung über die Auflösung des Teilfonds zu, die im Mémorial und im Luxemburger Wort in Luxemburg sowie in anderen Zeitungen mit Verbreitung in Ländern, in denen die Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrates eingetragen ist, veröffentlicht wird. Nach dem Datum des Beschlusses zur Auflösung eines Teilfonds dürfen keine Anteile mehr zurückgenommen oder umgewandelt werden.

Beträge, die von Anteilhabern nicht in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluß der Liquidation für 6 Monate bei der Depotbank zu hinterlegen; nach Ablauf der 6 Monate werden sämtliche nicht in Anspruch genommenen Beträge auf ein Sperrkonto bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Ein Teilfonds mit Kapitalgarantie kann nicht mit anderen Teilfonds mit oder ohne Kapitalgarantie der Gesellschaft vereinigt werden.

Durch Beschluß des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann ein Teilfonds ohne Kapitalgarantie mit einem oder mehreren Teilfonds ohne Kapitalgarantie vereinigt werden, wenn sein Nettovermögenswert weniger als LUF 250.000.000,- oder den Gegenwert in einer anderen Währung beträgt bzw. im Fall besonderer Umstände, auf die er keinen Einfluß hat, wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notlagen. In einem derartigen Fall geht den eingetragenen Anteilhabern eine schriftliche Mitteilung über die Vereinigung des Teilfonds zu, die im Mémorial und im Luxemburger Wort in Luxemburg sowie in anderen Zeitungen mit Verbreitung in Ländern, in denen die Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrates eingetragen ist, veröffentlicht wird. Jeder Anteilhaber des betreffenden Teilfonds hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Veröffentlichung entweder den kostenlosen Rückkauf seiner Anteile oder den kostenlosen Umtausch seiner Anteile gegen Anteile eines von der Fusion nicht betroffenen Teilfonds ohne Kapitalgarantie zu beantragen.

Nach Ablauf dieser einmonatigen Periode ist jeder Anteilhaber, der nicht den Rückkauf oder Umtausch seiner Anteile beantragt hat, an den Beschluß der Vereinigung der Teilfonds gebunden.

Ein Teilfonds kann mit einem Fonds einer anderen Luxemburger SICAV, die gemäß Teil I des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen organisiert ist, durch Beschluß des Verwaltungsrates zusammengelegt werden, wenn dies als im optimalen besten Interesse der Anteilhaber gilt. In einem derartigen Fall wird die entsprechende Mitteilung den registrierten Anteilhabern schriftlich mitgeteilt und im Mémorial und im Luxemburger Wort in Luxemburg sowie in anderen Zeitungen nach Festlegung durch den Verwaltungsrat veröffentlicht, die in Regionen verbreitet sind, in denen die Gesellschaft registriert ist. Jeder Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds hat die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung die kostenlose Rücknahme seiner Anteile oder den kostenlosen Umtausch seiner Anteile gegen Anteile eines Teilfonds ohne Kapitalgarantie, der nicht von der Fusion betroffen ist, zu verlangen. Nach Ablauf dieses Zeitraums von 1 (einem) Monat ist jeder Anteilhaber, der weder die Rücknahme noch den Umtausch seiner Anteile verlangte, an den Beschluß zur Zusammenlegung gebunden. Wird ein Teilfonds mit einem Fonds einer anderen Luxemburger SICAV zusammengelegt, dann wird die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft geprüft, der zum Zeitpunkt der Zusammenlegung einen schriftlichen Bericht erstellt.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht die Zusammenlegung eines

Teilfonds mit einem anderen Luxemburger Investmentfonds („FCP“) oder mit einem ausländischen Investmentfonds

#### **Dokumente**

Folgende Dokumente können beim Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank, bei den Vertretern und den Nebenzahlstellen eingesehen werden:

- a) die Satzung der Gesellschaft,
- c) der Prospekt der Gesellschaft,
- c) der Zeichnungsantrag,
- d) der Investment Management-Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Investment Manager vom 16. September 2002,
- e) der Service- und Depotvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vom 6. Oktober 2000,
- f) die regelmäßig erscheinenden Jahres- und Halbjahresberichte,
- g) eine Aufstellung der im Berichtszeitraum getätigten Wertpapiertransaktionen,
- h) eine Aufstellung der Länder, für die die Vertriebsgenehmigung erteilt wurde.

Kopien der oben genannten Dokumenten sind kostenlos beim Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank, bei den Vertretern und den Nebenzahlstellen erhältlich.

# Anhang

## Organisation

### Sitz

Nordea 1, SICAV  
672, rue de Neudorf  
L-2220 Findel  
Großherzogtum Luxemburg

### Verwaltungsrat

Klas Holmberg  
Stockholm  
Schweden

Klas Holmberg hat sich nach einer sehr aktiven Karriere innerhalb der schwedischen Finanzwelt und Wirtschaft zurückgezogen. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats des Investmentfonds Dantrust II Limited, Guernsey, Kanalinseln.

Niels Thygesen  
Kopenhagen  
Dänemark

Niels Thygesen ist Professor an der Universität in Kopenhagen mit einer sehr aktiven Karriere als Ratgeber für Regierungen und Zentralbanken, sowie Mitglied in zahlreichen wirtschaftlichen Komitees.

Peter Hofmann  
München  
Deutschland

Peter Hofmann ist Bereichsleiter Handel und Spezialberatung der Raiffeisenbank München eG, München.

Alex Schmitt  
Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Alex Schmitt ist Partner der Rechtsanwaltssozietät Bonn Schmitt Steichen, Luxemburg.

Jhon Mortensen  
Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Jhon Mortensen ist geschäftsführender Direktor der Nordea Bank S.A.

Jörg Heinemann  
Zürich  
Schweiz

Jörg Heinemann ist Direktor der Nordea Bank S.A. Luxemburg, Zweigniederlassung Zürich, Zürich.

Danckert Mellbye  
Oslo  
Norwegen

Danckert Mellbye ist Bereichsleiter Business Support Investment Funds, Nordea Asset Management, Norwegen

### Direktion

Jan Stig Rasmussen  
Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Jan Stig Rasmussen ist Direktor der Nordea 1, SICAV

Bo Matthiesen  
Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Bo Matthiesen ist stellvertretender Direktor der Nordea 1, SICAV

## Adressen

### Investment Manager

Nordea Investment Funds S.A.  
672, rue de Neudorf  
L-2220 Findel  
Großherzogtum Luxemburg  
Telefon: + 352 43 39 50-1  
Telefax: + 352 43 39 48  
Homepage: <http://www.nordea.lu>  
E-mail: [nordeafunds@nordea.lu](mailto:nordeafunds@nordea.lu)

### Anlageberater

Nordea Bank S.A.  
672, rue de Neudorf  
L-2220 Findel  
Großherzogtum Luxemburg  
Telefon: + 352 43 88 71  
Telefax: + 352 43 93 52

### Depotbank / Zahlstelle / Verwaltungsstelle

Nordea Bank S.A.  
672, rue de Neudorf  
L-2220 Findel  
Großherzogtum Luxemburg  
Telefon: + 352 43 88 71  
Telefax: + 352 43 93 52

### Info- & Nebenzahlstelle in Deutschland

Nordea Bank A/S  
Niederlassung Frankfurt am Main  
Grüneburgweg 119  
D-60323 Frankfurt am Main  
Deutschland  
Telefon: + 49 69 710 040  
Telefax: + 49 69 710 04-290/-291

### Nebenzahlstelle in Schweden

Nordea Bank Sverige AB (publ)  
Hamngatan 10  
S-105 71 Stockholm  
Schweden  
Telefon: + 46 8 61 47000  
Telefax: + 46 8 20 08 46

### Vertreter & Nebenzahlstelle in Österreich

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG  
Graben 21  
A-1010 Wien  
Österreich  
Telefon: +43 (0) 50100 - 12139  
Telefax: +43 (0) 50100 - 17499

### Vertreter & Nebenzahlstelle in der Schweiz

Nordea Bank S.A. Luxemburg, Zweigniederlassung Zürich  
Mainaustrasse 21-23  
CH-8008 Zürich  
Schweiz  
Telefon: +41 1 421 42 42  
Telefax: +41 1 421 42 82

### Vertreter & Nebenzahlstelle in Großbritannien

Nordea Bank Finland PLC  
Niederlassung London  
City Place House, 8. Stock  
55 Basinghall Street  
GB-London EC2V 5NB  
Großbritannien  
Telefon: + 44 20 7726 9000  
Telefax: + 44 20 7726 9009

### Nebenzahlstelle in Finnland

Nordea Bank Finland Plc  
Aleksanterinkatu 30  
FIN-00020 NORDEA, Helsinki  
Finnland  
Telefon: + 358 9 1651  
Telefax: + 358 9 165 54500

### Vertreter in Finnland

Nordea Investment Funds Company Finland Ltd  
Centralgatan / Kesuskatu 3a  
FIN-00020 NORDEA, Helsinki  
Finnland  
Telefon: + 358 9 1651  
Telefax: + 358 9 165 48368

### Vertreter und Nebenzahlstelle in Lettland

Nordea Bank Finland Plc Latvia Branch  
15 Kalku Street  
Riga LV-1050  
Lettland  
Telefon: + 371 7 096 200  
Telefax: + 371 7 820 325

### Rechtsberater

Bonn Schmitt Steichen  
44, rue de la Vallée  
L-2661 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### Wirtschaftsprüfer

Deloitte & Touche S.A.  
3, route d'Arlon  
L-8009 Strassen  
Großherzogtum Luxemburg

### Nordea 1, SICAV hat für die folgenden Länder die Genehmigung für den öffentlichen Vertrieb:

Luxemburg  
Großbritannien  
Deutschland  
Schweden  
Österreich  
Schweiz  
Finnland

# Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen des Nordea 1, SICAV (Nordea 1) in der Republik Österreich, indem diese den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Die **Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG** (nachstehend die „Erste Bank“ genannt), Graben 21, A-1010 Wien, Telefon, 0043 (0) 50100-11744, Fax 0043 (0) 50100-17499 ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 34 des Bundesgesetzes über die Kapitalanlagefonds (InvFG 93). Die Erste Bank hat für den Nordea 1, SICAV folgende Funktionen übernommen:

- **Stelle, bei der der Anteilinhaber („Anleger“) die vorgeschriebenen Informationen im Sinne der §§ 34, 35 und 38 InvFG 93 beziehen kann und**
- **die als in Österreich ansässige Vertreterin gegenüber den zuständigen österreichischen Behörden im Sinne des § 40 Abs. 2 Ziff. 2 InvFG 93 idF BGBl. Nr. 41/98.**

Die Erste Bank hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 InvFG 93 erfüllt.

## Veröffentlichung

Die Nettoinventarwerte je Anteil der einzelnen Teilfonds sowie alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden an jedem Bankarbeitstag im „Der Standard“ publiziert.

## Beherrschender Einfluss

Es liegen dem Nordea 1, SICAV keine Informationen vor, welche die Annahme zulassen, dass einzelne Anleger oder andere Personen/Firmen auf den Nordea 1, SICAV mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

## Steuerliche Situation in Österreich

Beim Nordea 1, SICAV handelt es sich um einen ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 InvFG 93, dessen Anteile in Österreich öffentlich angeboten werden und dessen ausschüttungsgleiche Erträge durch die Erste Bank gegenüber den zuständigen österreichischen Behörden nachgewiesen werden. Die tatsächlichen Ausschüttungen und die ausschüttungsgleichen Erträge der einzelnen Teilfonds unterliegen in Österreich der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer. Gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 1 InvFG 93 idF BGBl. 2/2001 gelten spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die nach Abzug der dafür anfallenden Kosten nicht ausgeschütteten vereinnahmten Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds und sonstige Erträge an die Anteilinhaber in dem aus dem Anteilrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge). Die Veränderungen des Anteilsuflaues in den jeweiligen Teilfonds werden durch einen sogenannten Ertragsausgleich berücksichtigt. Bei unterjähriger Veräußerung eines Anteilsrechtes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung und dem letzten im abgeschlossenen Geschäftsjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8 % des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Geschäftsjahres, als ausschüttungsgleicher Ertrag für die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer anzusetzen. Dies gilt sinngemäß auch beim Erwerb des Anteilsrechtes. Anstelle des Rücknahmepreises kann auch der veröffentlichte Rechenwert sowie bei börsennotierten Anteilen der Börsenkurs herangezogen werden. Wird jedoch vom steuerlichen Vertreter zum Zeitpunkt des Verkaufes oder später ein geringerer Ertrag nachgewiesen, kann dieser angesetzt werden.

Durch das am 1.1.2001 in Kraft getretene Kapitalmarktoffensivgesetz gelten für Aktienfonds 20 % der realisierten Substanzgewinne als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und werden einer 25%igen Besteuerung unterworfen, gleich, ob diese Substanzgewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Diese Steuer wird allerdings nicht automatisch einbehalten, sondern muss im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. Die Einkommensteuer für Substanzgewinne gilt mit dieser Besteuerung als abgegolten. Jedoch unterliegen bei einem betrieblichen Anleger die gesamten Substanzgewinne der Einkommens- oder Körperschaftssteuer.

In § 42 (4) InvFG ist eine Abzugsbesteuerung (Sicherheitseinbehalt) vorgesehen. Die depotführende Bank muss zum 31.12 eines jeden Jahres 2,5 % vom letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis einbehalten und als Kapitalertragsteuer (KEST) abführen. Der Prozentsatz von 2,5 % resultiert aus 25 % KEST berechnet auf 10 % des letzten Nettoinventarwertes für das betreffende Kalenderjahr. Bei unterjährigem Verkauf oder Übertrag von Anteilrechten ins Ausland ist als Basis für die von der Bank abzuziehende Kapitalertragsteuer 0,8% je angefangenem Kalendermonat vom zuletzt festgesetzten Rücknahmepreis anzusetzen, davon sind wieder 25% KEST zu berechnen. Der Sicherheitseinbehalt führt nicht zur Endbesteuerung, kann aber im Rahmen der Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet werden. Der Sicherheitseinbehalt unterbleibt, wenn der Steuerpflichtige der Bank eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf die ausländischen Fonds nachgekommen ist. Diese Besteuerung tritt erstmals am 31.12.2001 in Kraft, bei unterjährigem Verkauf und Überträgen ins Ausland ab 01.01.2001.

Der Aktienanteil des Nordea 1, SICAV ist erbschaftssteuerfrei, der Rententeil unterliegt der Erbschaftssteuer.

## Weitere Angaben

Die Performance aller Teilfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des Nordea 1, SICAV ersichtlich. Diese Berichte können bei der Erste Bank eingesehen werden.

Der Vertrieb von Anteilen des Nordea 1, SICAV ist gemäß § 36 InvFG 93 dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich angezeigt worden.

## Nordea 1, SICAV

Der Nordea 1, SICAV kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt. Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben wird. Anteile können gemäß der im Kapitel „Umtausch zwischen den Teilfonds“ beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten. Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein. Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

**Hinweis gemäß § 3 KSchG:**

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Aushändigung dieses Prospektes zu laufen.
3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die eines Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauf-

tragten, der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Gemäß § 12 WAG kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

**In Österreich sind alle im Prospekt angeführten Teilfonds zum Vertrieb zugelassen.**

Diese ergänzenden Informationen wurden im März 2002 aktualisiert.

## Ergänzende Informationen für Schweizer Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen des Nordea 1, SICAV in der Schweiz, indem diese den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Schweiz präzisieren und ergänzen:

**Vertreter und Zahlstelle:**

Nordea Bank S.A., Luxemburg, Zweigniederlassung Zürich  
Mainaustrasse 21-23  
CH-8008 Zürich  
Schweiz  
Telefon: +41 1 421 42 42  
Telefax: +41 1 421 42 82

**Bezugstelle für die auf Seite 18 genannten Dokumente, insbesondere Statuten, Prospekt, Jahres- und Halbjahresbericht (kostenlos):**

Nordea Bank S.A., Luxemburg, Zweigniederlassung Zürich  
Mainaustrasse 21-23  
CH-8008 Zürich  
Schweiz  
Telefon: +41 1 421 42 42  
Telefax: +41 1 421 42 82

**Veröffentlichungen des Teilfonds:**

Schweizerisches Handelsamtsblatt  
Neue Zürcher Zeitung

**Veröffentlichungen des Nettoinventarwerts der Anteile:**

Täglich in der Neue Zürcher Zeitung

**Erfüllungsort und Gerichtsstand für Anleger, die ihre Anteile in der Schweiz erworben haben:**

Zürich.

***In der Schweiz werden keine Anlage- bzw. Sparpläne angeboten.***

# Ergänzende Informationen für Anleger in dem Vereinigten Königreich

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber in dem Vereinigten Königreich von Anteilen des Nordea 1, SICAV, in dem diese den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in dem Vereinigten Königreich präzisieren und ergänzen:

Nordea 1, SICAV ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) in offener Form und ist in Luxemburg gegründet worden am 31. August 1989.

Die Gesellschaft ist in dem Vereinigten Königreich zugelassen gemäß den Bestimmungen des Artikels 86 des „Financial Services Act“ von 1986.

Alle Teilfonds der Gesellschaft sind in dem Vereinigten Königreich für den öffentlichen Vertrieb zugelassen.

#### **Vertreter und Zahlstelle:**

Nordea Bank Finland Plc  
Niederlassung London  
City Place House, 8. Stock  
55 Basinghall Street  
GB-London EC2V 5NB  
Großbritannien  
Telefon: +44 20 7726 9000  
Telefax: +44 20 7726 9009

Die Zustellung an die Gesellschaft oder den Manager, wie erforderlich oder zulässig für die Zustellung nach der Gesetzgebung in dem Vereinigten Königreich, kann an die vorstehende Adresse erfolgen.

#### **Information und Dokumentation:**

Die Informationen und Dokumentation, wie in dem Kapitel „Mitteilungen und Dokumente“ auf den Seiten 16 bis 17 beschrieben, darunter die Statuten der Gesellschaft, dem Prospekt und Finanzberichte, können eingesehen oder kostenlos bezogen werden von  
Nordea Bank Finland Plc  
Niederlassung London  
City Place House, 8. Stock  
55 Basinghall Street  
GB-London EC2V 5NB  
Großbritannien  
Telefon: +44 20 7726 9000  
Telefax: +44 20 7726 9009

#### **Veröffentlichungen sämtlicher Mitteilungen an die Anteilshaber:**

Financial Times

#### **Veröffentlichungen des Nettoinventarwerts je Anteil aller Anteile unter den Teilfonds:**

Täglich in der Financial Times

*In dem Vereinigten Königreich werden keine Anlage- bzw. Sparpläne angeboten.*